

Die Versammlung der Ostmarken beschließt am 15. Septembris 619 nach stauchischer Zeitrechnung den Ostmarkenbund. Es wird beschlossen die Statuten der Ostmarken in der Bündnisrolle niederzuschreiben. Diese sind für alle in den Ostmarken lebenden verbindlich.

Landesaufteilung, Landnahme

1. Die Gebiete von Nuvelpi, Fährinsel, Khimara, Steinwacht, Hochdorff und der Ulguin-Zwerge werden anerkannt. Alle Landesteile zwischen Eiswasser und Hochlandpforte, Nordgebirge und Südgebirge gehören dem Ostmarkenbund an. Alle Bewohner können sich einer der Städte zugehörig erklären.
2. Hochdorff, Steinwacht und Nuvelpi sind die drei Schutzstädte. Von ihnen aus wird verwaltet und die Handelsstraßen geschützt.
3. Khimara ist ein autonomes Mitglied des Bundes mit beratender Funktion im Bündnis.
4. Die Ulguin-Zwerge sind nicht Teil des Ostmarkenbundes. Die Zwerge sind jedoch Verbündete des Ostmarkenbundes und haben eine beratende Stimme im Bund.
5. Es herrscht innerhalb der Ostmarken die freie Landnahme eines jeden, der das Land selbst bewirtschaften kann. Geht Besitz nicht auf einen Erben über, so fällt es der nächsten Schutzstadt zu, eine Entscheidung über das Eigentum zu treffen. Die Landnahme muss bei den jeweiligen Städten eingetragen werden, damit Besitzurkunden festgehalten werden können.

Verwaltung, Bündnisrat

6. Zu keinem Zeitpunkt sollen die Ostmarken von einem König oder Alleinherrscher beherrscht werden. Der Ostmarkenbund wird von einem Rat geführt. Alle städteübergreifenden, insbesondere die außenpolitischen Entscheidungen soll der Rat treffen.
7. Der Rat setzt sich zusammen aus je drei stimmberechtigten Vertretern der drei Schutzstädte Steinwacht, Nuwöllpi und Hochdorff. Die Vertreter werden von den Städten entsandt. Den Turnus entscheiden die Städte. Khimara und die Ulguin-Zwerge entsenden nicht-stimmberechtigte Berater in den Rat.
8. Im Falle einer militärischen Beratung werden Vertreter der gemeinsamen Streitkräfte in den Rat entsandt. Im Allgemeinen nimmt Khimara die militärische Beratung wahr, die Zwerge beraten zu Rüstung und Befestigung.
9. Der Ratsvorsitz wird vom Bündnisrat gewählt. Enthaltungen sind ausgeschlossen. Der oder die Ratsvorsitzende muss Mitglied des Rates sein.
10. Der Rat bestellt einen Diplomaten, der die Ostmarken nach außen vertritt. Näheres regelt gegebenenfalls der jeweilige Auftrag.
11. Der Ostmarkenbund führt ein eigenes Banner. Unter diesem soll geführt und gestritten werden. Das Siegel daraus bescheinigt den Entschluss des Bündnisrates.

Verteidigung, Schutzmacht

12. Jede Schutzstadt bestellt eigene Ordnungshüter. Sie haben die Aufgabe innerhalb des jeweiligen Siedlungsraumes für Ordnung und Frieden zu sorgen sowie Straftäter und Friedensbrecher zu verfolgen und festzusetzen. Urteile über diese treffen die Schutzstädte.
13. Für die Verteidigung des Ostmarkenbundes wird eine gemeinsame Streitmacht aufgestellt - die Ostmarkenwacht. Sie wird durch den Ostmarkenbund finanziert.
14. Die Ostmarkenwacht schützt alle Außengrenzen des Bündnisses, insbesondere den Nordpass, den Eiswasser und die Hochlandpforte.
15. Der Bündnisrat beauftragt die Ostmarkenwacht und kontrolliert diese. Der Rat bestellt einen Heerführer und seinen Stab.
16. Die Organisation und allgemeine Aufgabenerledigung der Wacht obliegt ihr selbst, im Rahmen den Weisungen des Bündnisrates.
17. Die Ostmarkenwacht hat keine Befugnisse zur Friedenswahrung zwischen den Bündnispartnern.
18. In der vierten Jahreszeit sollen alle wehrfähigen Bürger den Umgang mit einer Waffe üben. Den Einsatz regeln die Schutzstädte. Vertreter aus Khimara unterstützen die Ausbildung.
19. Jeder Wehrfähige kann zur Verteidigung und Unterstützung der Ostmarkenwacht aufgerufen werden.

Rechtsprechung

20. Eine gleichartige, einheitliche und gerechte Rechtsprechung innerhalb des Ostmarkenbundes soll angestrebt werden. Vorbild sollen Hochdorffs Friedensrichter sein.
21. Streitigkeiten innerhalb der Städte und Siedlungen sollen durch eigene Friedenswahrer beigelegt werden.
22. Streitigkeiten zwischen Angehörigen der Bündnispartner sollen durch Friedenswahrer oder Richter geschlichtet werden, die vom Ostmarkenbund bestellt wurden.
23. Streitigkeiten zwischen den Bündnispartnern selbst sollen durch Khimara und gegebenenfalls durch bestellte Friedensrichter beigelegt werden.

Handel

24. Der Handel innerhalb der Ostmarken und der Handel nach Außen wird vom ostmärkischen Handelskontor geregelt. Das Handelskontor ist eine Einrichtung des Bündnisses und wird von diesem kontrolliert.
25. Mitglied im Handelskontor sind die Bündnispartner sowie die Ulguin-Zwerge.
26. Das Handelskontor wird gesteuert von je einem stimmberechtigten Mitglied, welche den Handelsrat bilden.
27. Der Handelsrat wählt einen Vorsitzenden.
28. Der Vorsitzende ist verantwortlich für den abgestimmten Handel zwischen den Städten, die Versorgung der Städte und für einen gewinnbringenden Außenhandel.
29. Die Hälfte der Überschüsse werden an das Bündnis abgetreten, die andere Hälfte für Investitionen verwendet. Alles weitere regelt das Handelshaus.

Finanzen

30. Für Handelswaren werden Zölle festgesetzt, die in die Ostmarken ein- und ausgeführt werden. Die Gebühren legt der Rat nach Vorschlag des Handelskontors fest. Die Einnahmen gehen an das Bündnis.
31. Auf jedem Marktplatz können Gebühren erhoben werden, die der Stadt zu Gute kommen.
32. Einmal pro Jahr wird der Tag des Bündnisses gefeiert. Der Tag fällt zusammen mit dem Sieg über die Untotenkönigin Tyrasha. Jeder soll an dem Tag geben, was er zu geben vermag. Jeder der bedürftig ist, soll etwas bekommen. Der Überschuss soll dem Bündnis zu Gute kommen.

Gebäude und Einrichtungen

33. Die Handelsstraße wird unterhalten vom Bündnis. Sie verläuft vom Nordpass durch Nuvellpi, vorbei an Gabelheim, nach Steinwacht und südlich vom Inselgebirge Richtung Hochdorff, wo sie an der Hochlandpforte endet. Ein Ausläufer verläuft von Gabelheim zum Eiswasser und endet auf der Fährinsel.
34. Speicher und Kontore des ostmärkischen Handelskontors müssen von diesem unterhalten werden.
35. Militärische Anlagen für die Ostmarkenwacht werden vom Bündnis errichtet und unterhalten.
36. In Hochdorff wird eine Akademie für Magie und Gelehrtenwesen eingerichtet. Die Magister und Dozenten sollen nach freier Entscheidung lehren und studieren dürfen. Ein von der Akademie gebildetes Konzil leitet diese.

Sonstiges

37. Jeder hat das Recht in der Wildnis zum Eigenbedarf zu jagen. Gewerbliches Jagen muss bei der jeweiligen Stadt genehmigt werden. Die Einhaltung überwachen die städtischen Ordnungshüter.
38. Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist jedem freigestellt. Diese Rohstoffe müssen jedoch in den Bündnisstädten umgeschlagen und verkauft werden.

Beschlossen und gezeichnet von

Sina MaKallister, Lynn MaGorran, Sigismund von Steinwacht, Camilla Stormwall, Gundar McFelden, Michelle Auberly, Caulder aus Khimara, Jago aus Khimara, Kirle Bruchsang aus dem Ulguin

